

Geschäftsstelle Meeresschutz der Bund/Länder-  
Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO)  
Rothenburgsorter Marktplatz 1  
20539 Hamburg

vorab per E-Mail an: [beteiligung@meeresschutz.info](mailto:beteiligung@meeresschutz.info)

22.12.2021

**Umsetzung der europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in  
Deutschland – Anhörung zur Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms  
für die deutschen Meeresgewässer – Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms  
zum Schutz der deutschen Meeresgewässer in Nord- und Ostsee (einschließlich  
Umweltbericht)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) bedankt sich für die Möglichkeit der  
Stellungnahme zum Entwurf der Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms für 2022 - 2027. Im  
Namen der Verbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband  
Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V.,  
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. und Naturschutzverband  
Niedersachsen e. V. (NVN)<sup>1</sup>, gibt das LabÜN zum Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum

---

<sup>1</sup> Die Verbände Anglerverband Niedersachsen (AVN), Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. (LfV),  
Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) schließen sich dieser  
Stellungnahme nicht an.

**Anschrift:**

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR  
Wilhelmshavener Straße 14  
30167 Hannover

**Kontakt:**

Telefon: 0511 / 84 86 73 8 -0  
Fax: 0511 / 84 86 73 8 -9  
E-Mail: [info@labuen.de](mailto:info@labuen.de)  
Internet: [www.labuen.de](http://www.labuen.de)

**Bankverbindung:**

Bank für Sozialwirtschaft Hannover  
IBAN: DE 10251205100001424800  
BIC: BFSWDE33HAN

Gesellschafter:



In Kooperation mit:



Schutz der deutschen Meeresgewässer in Nord- und Ostsee (einschließlich Umweltbericht) folgende Stellungnahme ab:

## **1 Maßnahmenprogramm Gesamt (Unterlage: Anlage 1: Maßnahmenkennblätter)**

Insgesamt fällt auf, dass wenig klare Definitionen, relativ unkonkrete Zielsetzungen sowie allgemein gehaltene und wenig detaillierte Ausführungen im Maßnahmenprogramm erarbeitet wurden. Klare Zielvorgaben und Richtwerte sind jedoch notwendig, damit die Umweltziele erreicht werden können. Die Maßnahmenbeschreibungen in den Maßnahmenkennblättern sind insgesamt recht kurz gehalten und allgemein beschrieben. Dies gilt sowohl für die Maßnahmen des 1. Zyklus, als auch für die aktualisierten sowie die für den 2. Zyklus neu erstellten Maßnahmen.

Außerdem besteht nach wie vor die Frage der Finanzierung der Maßnahmen, welche in den Maßnahmenkennblättern nicht zufriedenstellend beantwortet wird. In den Kennblättern sind zwar Kosten angegeben, aber keine Anreize oder Finanzierungsmöglichkeiten. Der Unterpunkt Finanzierung fällt, wenn vorhanden, äußerst kurz aus. Auch hier stellt sich daher die Frage der effizienten Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen.

Für uns unverständlich ist, dass die Maßnahmen, die aus dem letzten Zyklus unverändert übernommen wurden, nicht Gegenstand dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sind. Da die Maßnahmen aber nur im Zusammenspiel dazu dienen können, den Guten Umweltzustand der Meere zu erreichen, müssen sie auch als Ganzes betrachtet und im Rahmen dieser Beteiligung kommentiert werden. Um einschätzen zu können, wie weit die Umsetzung der Maßnahmen bereits fortgeschritten ist, wie funktionsfähig diese Maßnahmen sind und ob Verbesserungen nötig sind, muss klar erkennbar sein, in welchem Stadium sich diese Maßnahmen befinden und ob sich potentiell Gegebenheiten, die die Maßnahme und deren Implementierung betreffen, verändert haben. Die Eintragungen „*Umsetzung begonnen*“ und „*Umgesetzt*“ sind sehr unterschiedlich definiert und lassen viele Fragen offen. Ein Beispiel hierfür ist die Maßnahme UZ1-01 „*Landwirtschaftliches Kooperationsprojekt zur Reduzierung der Direkteinträge in die Küstengewässer über Entwässerungssysteme*“. Sie wurde in Form des „Landwirtschaftlichen Kooperationsprojektes zur Reduzierung der Direkteinträge in die Küstengewässer über Entwässerungssysteme“ umgesetzt. Im Rahmen des Projektes wurden eine gemeinsame Leitvorstellung/Leitpapier und gewässerschutzorientierte Maßnahmen erarbeitet (Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen o.J.<sup>2</sup>). Es handelt sich lediglich um Leitlinien, an die sich nicht zwingend gehalten werden muss. Somit ist fraglich, inwiefern diese tatsächlich einen Beitrag zur Reduzierung der Eutrophierung durch die Landwirtschaft leisten. Die Laufzeit des Projektes hat zudem bereits im März 2021 geendet (Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen o.J). Inwiefern die Maßnahme Erfolg hatte und ob ggf. weitere Maßnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft notwendig sind, bleibt offen.

---

<sup>2</sup> Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen (o.J.): MSRL Kooperationsprojekt Landwirtschaftliches Kooperationsprojekt zur Reduzierung der Direkteinträge in die Küstengewässer über Entwässerungssysteme. Aufgerufen am 12.11.2021, <https://www.gruenlandzentrum.org/projekte/msrl-kooperationsprojekt/>

In anderen Fällen befinden sich die Maßnahmen auch noch nach 6 Jahren in einer unkonkreten Planungsphase oder es wurde augenscheinlich nur das Enddatum der Umsetzung nach hinten verschoben. Laut Abbildung I.2 S. 14 im Rahmentext sollen die meisten dieser alten Maßnahmen erst 2024 oder 2027 umgesetzt sein. Angesichts des verfehlten Ziels des Guten Umweltzustands in 2020 ein nicht hinnehmbarer Zustand. Wir haben daher im Rahmen dieser Stellungnahme auch diese Maßnahmen kommentiert und erwarten, dass diese berücksichtigt werden.

## **2 Maßnahmen im Einzelnen (orientiert an Umweltzielen)**

### **2.1 Umweltziel 1 (Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung)**

Eutrophierung gilt als „*eines der größten ökologischen Probleme für die Meeresumwelt*“ (s. Kap. 2.1) und ist somit eine der Hauptursachen für die Nichterreichung der festgelegten Umweltziele. Dennoch waren im 1. Zyklus nur vier Maßnahmen diesbezüglich vorhanden, wovon nur eine, die Maßnahme UZ1-03, im 2. Zyklus überarbeitet wurde.

Begrüßenswert ist die Erarbeitung von sechs neuen Maßnahmen im 2. Zyklus (s. Anlage 1: Maßnahmenkennblätter, S. 22). Unter diesen Maßnahmen findet sich u.a. eine Maßnahme zu Verfahrensweisen für nachhaltige Marikultursysteme (**Maßnahme UZ1-10** „*Kriterien, Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen für nachhaltige Marikultursysteme*“). Die Aufnahme einer Maßnahme zu Marikultursystemen begrüßen wir, da das Maßnahmenprogramm im 1. Zyklus keine Maßnahme dazu enthielt. Jedoch bemängeln wir den Inhalt der neuen Maßnahme. Ziel ist es, einen nationalen Zulassungsleitfaden basierend auf den aktuellen Empfehlungen für nachhaltige Aquakultur für eine umweltfreundliche Marikultur zusammenzustellen und so eine einheitliche Herangehensweise für die Marikultur zu implementieren. Leitlinien, an die sich nicht zwingend gehalten werden muss, reichen jedoch nicht aus, um die Eutrophierung der Meere durch Marikultursysteme zu verringern. Wir fordern die Erarbeitung und Umsetzung von klaren und verbindliche Richtlinien. Dabei sind folgende Punkte aufzugreifen:

- keine offenen Fisch-Aquakultursysteme innerhalb von Schutzgebieten
- Betrieb von offenen Fisch-Aquakultursystemen auch außerhalb von Schutzgebieten nur mit heimischen Arten aus lokaler Herkunft
- obligatorische UVP vor Genehmigung jeglicher Aquakulturanlagen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten
- strengere Kriterien für die Ostsee als Binnenmeer, um der zunehmenden Eutrophierung entgegenzuwirken
- kein zusätzlicher Nährstoffeintrag durch Aquakulturanlagen

Für die Haupteintragspfade durch die Landwirtschaft finden sich auch im 2. Zyklus keine Maßnahmen mit klaren Regelungen im Programm. Vielmehr werden Maßnahmen zur Verminderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen (Düngemittel, Pestizide etc.) aus der Landwirtschaft oder Industrie in die Meere an die WRRL delegiert, die den Schutz und die Wiederherstellung von sauberen und gesunden Binnengewässern gewährleisten soll, jedoch unter einem enormen Umsetzungsdefizit leidet. Es ist absehbar, dass es mit den Maßnahmen der WRRL zur Minderung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft alleine nicht gelingen wird, die Ziele der WRRL in naher Zukunft zu erreichen. Gründe dafür sind, die unzureichenden Vorgaben zur Düngepraxis in Deutschland sowie eine stark auf

Freiwilligkeit beruhende Umsetzung der WRRL in Bezug auf die Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft.

Um das Umweltziel 1 erreichen zu können, sind weitere effektive Maßnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft zu ergänzen:

- verbesserte und stärkere Kontrollmechanismen der Düngemittelbewegungen
- mehr extensive Weidewirtschaft
- weitere Förderung des Ökolandbaus
- Förderung von geschlossenen Betriebskreisläufen
- Stopp des Massenimports von Futtermitteln und dem Massenexport von Fleisch
- Flächenbindung für Tierhaltungsanlagen auf maximal zwei Großvieheinheiten pro Hektar
- Verbindliche, flächendeckende Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs- und Ackerbauverbot, Kontrollen der Umsetzung
- Reduktion des Anbaus von Energiepflanzen
- Kein weiterer Ausbau der Drainagesysteme in der Landwirtschaft sowie Verbesserung der Nährstoffrückhaltung bei den bestehenden Drainagesystemen

Wir begrüßen die Aufnahme der **Maßnahme UZ1-06** „Meeresrelevante Umsetzung des nationalen Luftreinhalteprogramms der Bundesrepublik Deutschland (NLRP)“, denn im 1. Zyklus wurden die Eintragspfade durch die Luft nicht ausreichend berücksichtigt. Die neue Maßnahme dient dem Ziel Nährstoffeinträge aus der Atmosphäre weiter zu reduzieren. Die Maßnahmen des NLRP sollen so festgelegt oder umgesetzt werden, dass nicht nur die Landökosysteme berücksichtigt werden, sondern auch der Pfad bis in die Meere betrachtet wird. Auf diese Weise soll die Wirkung der Maßnahmen auf die Meere maximiert werden. Im Maßnahmenkennblatt heißt es jedoch, „*Darüber hinaus können in der regulär ab 2023 anstehenden Aktualisierung des NLRPs grundsätzlich verstärkt weitere meeresrelevante Maßnahmen festgelegt werden.*“. Auch hier werden somit keine verbindlichen Regelungen getroffen. Können, aber nicht müssen. Solche Formulierungen tragen nicht zur Erreichung des Umweltziels 1 bei. Die im Maßnahmenkennblatt genannte Maßnahme zur prioritären Minderung von Ammoniakemissionen in Regionen mit hohen Viehbesatzdichten in Norddeutschland muss im NLRP aufgenommen werden, um eine Reduktion von Stickstoffeinträgen in die Meere zu bewirken.

## **2.2 Umweltziel 2 (Meere ohne Beeinträchtigung durch Schadstoffe):**

Positiv ist die Aufnahme von fünf neuen, zusätzlichen Maßnahmen, um dieses Umweltziel zu erreichen. Weiterhin begrüßen wir die Ergänzung der **Maßnahme UZ2-01** „*Kriterien und Anreizsysteme für umweltfreundliche Schiffe*“ um die Aktualisierung des Blauen Engels in Bezug auf den Einsatz von Alternativen zu galvanischen Anoden (z.B. Zinkanoden) zum Korrosionsschutz. Im 1. Zyklus wurden Schadstoffe, die als Korrosionsschutz für Schiffe und Offshore-Bauwerke verwendet werden, nicht gesondert berücksichtigt. Nun wurden die Vergabekriterien für den Blauen Engel aktualisiert und die verbindliche Anforderungen aufgenommen, Techniken oder Materialien zu verwenden, die keine Schadstoffe emittieren.

Die **Maßnahme UZ2-04** „Umgang mit Munitionsaltlasten im Meer“ wurde zwar geändert, beinhaltet aber nach wie vor nicht die Bergung der Munitionsaltlasten. Es werden lediglich Maßnahmen zum Umgang mit Gefahrensituationen, zur Vervollständigung des weiterhin lückenhaften Lagebilds und zur zukunftsorientierten Bewertung angesprochen. Die Bergung der Munitionsaltlasten ist aber zwingend erforderlich, um Schadstoffeinträge ins Meer zu vermeiden. Somit ist diese in die Maßnahme aufzunehmen, wobei folgende Aspekte zu beachten sind:

- Einsatz und Weiterentwicklung von umweltschonenden Techniken der Bergung
- Ausführung einer Sprengstoffausspülung der Munitionskörper bei Großmunition, bei der die Bergung aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen ist
- Durchführung von Unterwassersprengungen nur im Notfall und mit technischem Lärmschutz
- Umweltschonende Bergung von durch militärische Manöver eingebrachte Spreng- und Feststoffe sowie chemische Verbindungen

Die neue **Maßnahme UZ2-05** „Infokampagne: Sachgerechte Entsorgung von Arzneimitteln – Schwerpunkt: Seeschiffe“ reicht unserer Ansicht nach bei Weitem nicht aus, um die Beeinträchtigung der Meere durch Schadstoffe in Form von Arzneimitteln zu verringern. Darauf zu hoffen, dass sich das Verhalten der Menschen ändert, indem diese auf Kreuzfahrtschiffen durch Broschüren, Erklärfilme oder Aufkleber über die Auswirkungen einer unsachgemäßen Entsorgung von Arzneimitteln informiert werden, wird nicht reichen, um die Schadstoffeinträge wesentlich zu reduzieren. Auch das Umwelt Bundesamt kommt zu dem Schluss, dass es in vielen Bereichen nicht operabel ist, die Stoffeinträge an ihrer Quelle zu reduzieren, indem das Verursacherprinzip, bei dem Produzenten und Konsumenten eine Verursacherverantwortung zugewiesen wird, zur Anwendung gebracht wird (Umweltbundesamt 2015<sup>3</sup>).

Besonders zu bemängeln ist zudem, dass sich diese Maßnahme nur auf Seeschiffe bezieht, dabei ist der Haupteintragspfad für Arzneimittel, darunter auch hormonaktive Stoffe, das kommunale Abwassersystem. Die kommunale Abwasserentsorgung in Deutschland ist ein wichtiger Baustein für den Gewässerschutz. Aufgrund dessen fordern wir, die Einführung einer 4. Reinigungsstufe, die eine Verbesserung des Barriersystems der Kläranlagen und somit zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen (Hormone, Pharmazeutika, Mikroplastik) im Abwasserstrom beitragen und so die Schadstoffeinträge über die Flüsse reduzieren würde. Bei der Einführung der 4. Reinigungsstufe handelt es sich auch um eine Empfehlung des Umweltbundesamtes (vgl. Umweltbundesamt 2015).

Wir begrüßen, dass durch die **Maßnahme UZ2-07** „Hinwirken auf eine Verringerung des Eintrags von Ladungsrückständen von festen Massengütern ins Meer“ der Eintrag von Ladungsrückständen, die für die Meeresumwelt schädlich sind (HME, nach den Kriterien in Appendix I zu Anlage V von MARPOL), in allen Seegebieten verboten ist.

---

<sup>3</sup> Umweltbundesamt (2015): Organische Mikroverunreinigungen in Gewässern Vierte Reinigungsstufe für weniger Einträge, Stand: März 2015.

Die neue **Maßnahme UZ2-08** „Prüfung der Möglichkeiten eines Nutzungsgebots des VTG German Bight-Western Approach“ beinhaltet die mögliche Verlegung der Großcontainerschiffahrt in das küstenferne Verkehrstrennungsgebiet. Die ist zu begrüßen. „Prüfung der Möglichkeiten“ bedeutet jedoch auch, dass es sich nicht um eine konkrete, verbindliche Maßnahme handelt. Zudem reicht die Maßnahme unserer Ansicht nach nicht aus, um Schadstoffeinträge durch Havarien zu vermeiden, sodass wir weitere Maßnahmen fordern:

- Gewährleistung eines Sicherheitsstandards unter Berücksichtigung der bestehenden und zukünftigen Offshore-Windparks und der damit verbundenen Anlagen in den deutschen Meeresgewässern.
- Durch Maßnahmen der Vorbeugung und Gefahrenabwehr muss sichergestellt werden, dass sich das Risiko für Schadstofffreisetzungen bei Schiffs-Havarien trotz des Baus von Offshore-Windparks und der damit verbundenen Anlagen nicht über das vorherige Niveau erhöht und nach Möglichkeit geringer wird. Bereithaltung ausreichender Notschleppkapazitäten zur Sicherung von kurzen Eingreifzeiten zur Unfallverhütung bei Schiffshavarien in der Umgebung von Offshore-Windparks und anderen Bauwerken im Meer.
- Nothafenkonzept zur Sicherung havariierter Schiffe mit gefährlicher Ladung
- Konstruktives Aufgreifen der Chancen für zusätzliche Maßnahmen, die sich aus der IMO Anerkennung des Wattenmeeres sowie der Ostsee als PSSA ergeben, durch die Schifffahrtsbehörden.

In der **Maßnahme UZ2-10** zur „Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und Bekämpfung von Meeresverunreinigungen in der Nordsee“ (Anlage 1: Maßnahmenkennblätter S. 68-70) heißt es, dass Niedersachsen die Indienstellung eines neuen Gewässerschuttschiffes für die niedersächsischen Küstengewässer plant. Dies soll aktiv zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen eingesetzt werden. Die Maßnahme ist zu begrüßen, jedoch ist fragwürdig, ob der Einsatz eines einzigen Schiff zum Überwachen und Bekämpfen der Verschmutzung der Nordsee ausreicht. Die Effizienz dieser Maßnahme ist aufgrund der Größenordnung in Frage zu stellen.

Die Aussage „Es wird angestrebt, das Schiff durch freiwillige Maßnahmen umweltfreundlicher auszustatten als gesetzlich vorgesehen, [...]“, ist sehr unverbindlich und die Umsetzung einer umweltfreundlicheren Ausstattung somit nicht gesichert.

Weitere wichtige Maßnahmen, die nach wie vor nicht im Maßnahmenprogramm enthalten sind, aber unbedingt ergänzt werden sollten, sind:

Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollen besonders Stoffe mit unbekanntem bzw. unzureichend bekannten Eigenschaften (z.B. Pestizide und Biozide, neu entwickelte Stoffe) grundsätzlich als gefährlich eingestuft werden, bis das Gegenteil bewiesen ist. Außerdem gilt es die kumulative Wirkung von Schadstoffen zu berücksichtigen, da nicht nur die Auswirkung eines einzelnen Stoffes auf die Meeresumwelt in Betracht gezogen werden kann. Dies kann durch folgende Schritte realisiert werden:

- Strenge Einhaltung der Monitoring Programme und Richtlinien wie in der OSPAR Hazardous Substance Strategy, dem HELCOM Baltic Sea Action Plan for hazardous substances, im Quality Status Report der Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP) sowie in der WRRL für gefährliche prioritäre Stoffe vorgegeben.

- Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie, etc.) auf 5 ppm.
- Ausweitung des Sondergebietsstatus für Abwässer (MARPOL Annex IV) auf die Nordsee bzw. alle EU-Gewässer.
- Verbot der Einleitung von Scrubber-Abwässern in deutschen Meeresgebieten und Häfen.
- Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität). Dies würde auch Informationen über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.

### 2.3 Umweltziel 3 (Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten):

Wir begrüßen die Aufnahme der neuen **Maßnahme UZ3-03** „Rückzugs- und Ruheräume für benthische Lebensräume, Fische, marine Säugetiere und See- und Küstenvögel zum Schutz vor anthropogenen Störungen“. Wir fordern jedoch eine Ergänzung um konkrete Angaben zum Flächenanteil der Rückzugs- und Ruheräume. Unsere Ansicht nach sind folgende Flächenanteile von Rückzugs- und Ruheräumen ohne anthropogene Störungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten umzusetzen:

- Schließung von mindestens 50 % der Summe aller Flächen aller marinen Natura 2000-Gebiete für anthropogene Störungen wie z.B. die Fischerei.
- In den Nationalparks Schließung von mindestens 75 % der Flächen für anthropogene Störungen wie z.B. die Fischerei, wobei dort auch die ökologischen Zusammenhänge innerhalb der Tidebecken des Wattenmeeres zu berücksichtigen sind.

Wir begrüßen, dass Schutzmaßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten in Betracht gezogen werden, denn geschützte Arten und Habitate (nach der FFH-, der Vogelschutz-Richtlinie, Abkommen wie OSPAR und HELCOM) müssen grundsätzlich, nicht nur innerhalb der Schutzgebiete, unter Schutz stehen. In der Maßnahmenbeschreibung zur **Maßnahme UZ3-03** heißt es, „Gegebenenfalls außerhalb der Schutzgebiete erforderliche Schutzmaßnahmen werden unter Betrachtung der relevanten Nutzungen des Meeres konkretisiert und zur Umsetzung empfohlen, wenn ansonsten die Anforderungen der MSRL-, FFH- und Vogelschutzrichtlinie in bestehenden Schutzgebieten nicht erfüllt werden können.“. Die Maßnahme ist somit auch recht unkonkret formuliert, sodass wir in Bezug auf die Einrichtung von Fischereiausschlussgebieten außerhalb von Schutzgebieten Folgendes fordern:

- Temporäre Schließung in Mauser- und Überwinterungsgebieten von Seetauchern und Tauchenten
- Schutz einiger repräsentativer Meeresbodengebiete der marinen Normallandschaft als Korridore zur Vernetzung geschützter Biotoptypen, bevorzugt im Zusammenhang mit unbefischten Windparks (z.B. Korridore zwischen Windparks)
- Einstellung der Industriefischerei auf Sandaale und Sprotten für Fischöl und Fischmehl
- Einstellung der Entnahme von Glasaalen

Weiterhin begrüßen wir die Ergänzung des Programms um die **Maßnahme UZ3-04** „Förderung von Sabellaria-Riffen“. Die Einrichtung störungsfreier/störungsarmer Zonen an potenziell für Schutz oder

Wiederansiedlung geeigneten Standorten ist zwar als positiv anzusehen, jedoch stellt sich die Frage, wo diese sein sollen, da die aktuelle Raumordnung hierfür noch keine Flächen vorsieht. In Vorbereitung auf die anstehende Evaluation und ggf. Teilfortschreibung der Raumordnungspläne in 2026 muss eine Verbesserung auch durch die MSRL angestrebt werden. Bislang wird der industrielle Druck auf die Meere zunehmend erhöht, ohne für einen ausreichenden Ausgleich zu sorgen und ohne den Guten Umweltzustand zu berücksichtigen. Auch wurde die Zustandsbewertung von Nord- und Ostsee nicht als Grundlage zur Ableitung von raumordnerischen Festlegungen herangezogen, um diese an dem Ziel des Guten Umweltzustands auszurichten.

Durch die Raumordnung müssen ausreichend geeignete Flächen festgelegt werden, die dem Schutz der Meere dienen.

Die Einrichtung störungsfreier/störungsarmer Zonen zur Förderung von *Sabellaria*-Riffen ist nicht ausreichend und verbindlich genug. Wir fordern die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten im Bereich von *Sabellaria*-Riffen.

Weitere wichtige Maßnahmen, die nach wie vor nicht im Maßnahmenprogramm enthalten sind, aber unbedingt ergänzt werden sollten, sind:

- Einrichtung eines ökologisch kohärenten und repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten mit wirksam umgesetzten Managementplänen:  
Alle bereits ausgewiesenen Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ und dem Küstenmeer (v.a. Natura2000-Gebiete, Nationalpark, OSPAR Marine Protected Areas, Baltic Sea Protected Areas) müssen umgehend Schutzgebietsverordnungen (oder äquivalente rechtliche Regelungen) und Managementpläne bekommen, die Eingriffe und menschliche Aktivitäten regeln.
- Ausweisung von zusätzlichen MSRL-Schutzgebieten: Um die ökologische Kohärenz und Repräsentativität im Sinne der MSRL zu verbessern, werden zusätzliche Schutzgebiete ausgewiesen. Dafür sind auch Arten oder Habitate der HELCOM und OSPAR-Listen (z.B. Islandmuschel) bzw. nach §30 BNatschG mit einzubeziehen.
- Gefährdete Arten und Lebensraumtypen, die zurzeit nicht geschützt sind, werden als nationale Schutzgüter aufgenommen und in die Schutzgebietsverordnungen einbezogen.

#### **2.4 Umweltziel 4 (Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen):**

Die **Maßnahme UZ4-01** des 1. Zyklus „*Weitere Verankerung des Themas „nachhaltige ökosystemgerechte Fischerei“ im öffentlichen Bewusstsein*“ enthält keine ordnungspolitischen Maßnahmen wie Ausschlussgebiete für Fischerei einschließlich der vollständigen Schließung bestimmter Gebiete für die Fischerei und extraktive Nutzungen, Grenzwerte für Fischfang oder Ähnliches, dabei wären genau solche für nachhaltig und schonend genutzte Meere relevant. Maximale Fangmengen müssten festgelegt werden, sodass Ökosysteme auf Dauer stabil bleiben und sich selbst erholen können so wie eigentlich in Umweltziel 3 (Beeinträchtigung durch menschliche Aktivitäten, s. Anlage 1: Maßnahmenkennblätter S. 18-19) und Umweltziel 4 (Meere nachhaltig und schonend nutzen, s. Anlage 1: Maßnahmenkennblätter S. 19) erwähnt. Die Maßnahme ist lediglich auf Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung ausgelegt.



Die räumliche Erweiterung der **Maßnahme UZ4-02** „*Fischereimaßnahmen*“, sodass das Anwendungsgebiet auch die AWZ und die Küstengewässer umfasst, ist zu begrüßen. Konkrete Fischereimanagementmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete finden sich jedoch nicht. Deshalb fordern wir die Ergänzung der Maßnahme um folgende Punkte:

- Dauerhafter Ausschluss von Bodenschleppnetzen und Kurren aus den übrigen Flächen mit geschützten benthischen Lebensraumtypen.
- Dauerhafter vollständiger Ausschluss von Stellnetzen aus Schutzgebieten, die für Schweinswale eingerichtet wurden und saisonale Schließungen für Stellnetze in Vogelschutzgebieten.
- Muschelfischerei im Wattenmeer nur in nationalparkverträglicher Form, d.h. ohne Fischerei auf wilde Konsum- oder Besatzmuscheln, ohne Import von Besatzmuscheln aus entfernten Gebieten, Verzicht auf Produktionsmaximierung (also restriktive Obergrenzen bei der Flächenbeanspruchung durch Kulturen bzw. Saatmuschelgewinnungsanlagen), Verträglichkeitsprüfungen, sowie Zugang zu allen Überwachungsdaten für die Schutzgebietsverwaltungen (siehe auch UZ4-04).
- Die Fischerei in marinen Schutzgebieten muss sich einer Verträglichkeitsprüfung entsprechend Artikel 6 der FFH-Richtlinie unterziehen, um nachzuweisen, dass keine schädlichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten zu befürchten sind.
- Schließung oder deutliche Reduktion der Sandaalfischerei (Doggerbank) bzw. Sprottenfischerei (Oderbank) zum Erhalt von Nahrungsressourcen für Kleinwale, Zergwale und Seevögel.
- Kein Einsatz von Pingern in Schutzgebieten.

Die bereits vorhandene **Maßnahme UZ4-03** „*Miesmuschelbewirtschaftungsplan im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer*“ genügt schon in ihrer Zielsetzung in keiner Weise den Schutzansprüchen des Nationalparks, in dem die beschriebene Fischerei stattfindet. Deshalb fordern wir die Aufnahme weiterer, neuer Maßnahmen mit folgenden, konkreteren Anforderungen an die Miesmuschelbewirtschaftung:

- Auslaufen der Fischerei auf wilde Konsum- und Besatzmuscheln in den Nationalparks im Rahmen zeitlich eng strukturierter Ausstiegspläne
- Kein Import von Besatzmuscheln aus entfernten Gebieten (auch keine Verlagerung zwischen den Bundesländern, den Wattenmeerstaaten oder zwischen Nord- und Ostsee), insbesondere um die weitere Verschleppung gebietsfremder invasiver Arten zu vermeiden
- Saatmuschelgewinnungsanlagen müssen in Niedersachsen auf Flächen außerhalb der Nationalparks begrenzt werden und in Schleswig-Holstein auf einen Standort beschränkt werden.
- In den Nationalparks Verzicht auf Produktionsmaximierung bzw. eine quantitative Begrenzung, die sicherstellt, dass das Ausmaß traditioneller Fischerei nicht überschritten wird
- Bei allen Formen der Muschelfischerei muss es stets eine den Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Nationalparkgesetzgebung genügende verbindliche Verträglichkeitsprüfung geben. Es ist stets – auch bei übergeordneten Plänen – eine Beteiligung der

Naturschutzverbände und –behörden erforderlich. Für die Schutzgebietsverwaltungen ist der Zugang zu allen Überwachungsdaten erforderlich.

Auch in Bezug auf den Sand- und Kiesabbau halten wir es für zwingend erforderlich, das Maßnahmenprogramm um neue Maßnahmen mit konkreteren Anforderungen zu erweitern, da die **Maßnahme UZ4-05** „Umweltgerechtes Management von marinen Sand- und Kiesressourcen für den Küstenschutz in Mecklenburg- Vorpommern (Ostsee)“ allein nicht ausreicht. Folgende Anforderungen an den Sand- und Kiesabbau sollten in Form von neuen Maßnahmen aufgenommen werden:

- Kein Abbau in geschützten Habitaten (Sandbänke, Riffe) einschließlich einer Pufferzone von mindestens 1000 Metern.
- Keine Rückführung von abgesiebten Feinmaterialien.
- Kein Abbau in Aufwuchs- und Nahrungsgebieten von Schweinswalen (Zerstörung der Nahrungsgrundlage).
- Keine Störung von rastenden Seetauchern.
- FFH-Prüfung mit Berücksichtigung kumulativer Effekte.
- Sandgewinnung als Maßnahme zur Kompensation menschlicher Eingriffe (des beschleunigten Meeresspiegelanstiegs) im Wattenmeer kommt in der langen Sicht dann in Betracht, wenn keine Alternative besteht, die Maßnahme in vollem Einklang mit den Schutzziele steht, und insbesondere die mit der Maßnahme verbundenen Schäden deutlich geringer sind als die ohne die Maßnahme eintretenden Schäden.

## 2.5 Umweltziel 5 (Meere ohne Belastung durch Abfall)

In der Maßnahmenbeschreibung der **Maßnahme UZ5-04** „Reduktion der Einträge von Kunststoffmüll, z.B. Plastikverpackungen, in die Meeresumwelt“ heißt es, „Darüber hinaus sollen Maßnahmen und Regelungen zur Verbesserung eines nachhaltigen Produkt- und Verpackungsdesigns geprüft werden, um ökologisch sinnvolle Langzeit- und Mehrwegverwendungen zu ermöglichen und auszubauen.“. Hier stellt sich uns die Frage, warum viel Zeit für eine Prüfung von Maßnahmen und Regelungen investiert und nicht auf bereits vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen wird, um durch die umgehende, verstärkte Verwendung von nachhaltigen Produkt- und Verpackungsdesign Plastikmüll zu reduzieren. Lösungen für die Gestaltung von recyclinggerechten Kunststoffverpackungen finden sich z.B. in der Publikation „Design4Recycling<sup>4</sup>“ des Grünen Punkts. Laut dem Grünen Punkt haben folgende Aspekte grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Recyclingfähigkeit:

- helle Farbgebung bei Kunststoffverpackungen
- Verwendung von Monomaterialien statt Materialmix
- optimierte Etikettenlösung für die jeweilige Verpackung
- optimierte Verschlusslösung für die jeweilige Verpackung

---

<sup>4</sup> DSD – Duales System Holding GmbH & Co. KG (2019): Design4Recycling Kunststoffverpackungen recyclinggerecht gestalten. Version 1.1 / September 2019. Aufgerufen am 09.12.2021, [https://www.gruenerpunkt.de/fileadmin/Dateien/Downloads/PDFs/1909\\_D4R\\_Guide\\_DE.pdf](https://www.gruenerpunkt.de/fileadmin/Dateien/Downloads/PDFs/1909_D4R_Guide_DE.pdf)

- Trennbarkeit von Komponenten im Recyclingprozess  
(DSD – Duales System Holding GmbH & Co. KG 2019)

In der **Maßnahme UZ5-04** sollten statt einer Prüfung von Maßnahmen und Regelungen zur Verbesserung eines nachhaltigen Produkt- und Verpackungsdesigns bereits klare Vorgaben in Bezug auf dieses enthalten sein. Nur so kann die Maßnahme dazu beitragen, Plastikmüll zeitnah zu reduzieren.

Die **Maßnahme UZ5-05** „Müllbezogene Maßnahmen zu Fanggeräten aus der Fischerei inklusive herrenlosen Netzen (sogenannten „Geisternetzen“)“ ist notwendig, da Fanggeräte, bzw. Teile davon, einen Anteil von rund 30 % (nach Stückzahl) des Meeresmülls in europäischen Gewässern ausmachen. Folglich muss der Eintrag von Fischernetzen in die Meere, sei es vorsätzlich oder bedingt durch Unfälle und den operativen Einsatz, weitestgehend reduziert werden. Potentielle Maßnahmen sind die Kennzeichnung und Besonderung der Netze, um Sanktionen und Bergungsoperationen zu ermöglichen oder Mechanismen zur Abgabe gebrauchter Netze in den Häfen. Gleichzeitig muss die Forschung und Entwicklung alternativer Materialien und Methoden intensiviert werden, um z.B. schädliche Auswirkungen des planmäßigen Verschleißes von Scheuernetzen (engl. Dolly Ropes) in der grundberührenden Fischerei zu unterbinden. Der Einsatz von abbaubaren Materialien für Netze ist dringend zu prüfen und ggfs. einzuführen.

Wir begrüßen die **Maßnahme UZ5-10** „Vermeidung und Reduzierung des Eintrags von Mikroplastikpartikeln“, halten diese aber für zu unverbindlich. So reicht der „freiwillige Verzicht der Verwendung von kunststoffhaltigen Produkten durch Hersteller“ nicht zur Erreichung des Umweltziels aus. Eine freiwillige Vereinbarung mit den Herstellern ist keine Sicherheit, dass Mikroplastik in der Zukunft wieder eingeführt wird. Der Markt ist ständig im Wandel und neue Produkte werden kreiert. Um sicher zu stellen, dass Mikroplastik nicht wieder Eingang in Kosmetika findet, bedarf es eines Verbotes auf EU-Ebene. Die Bundesregierung muss hier eine Vorreiterrolle einnehmen.

Wir begrüßen die Aufnahme der **Maßnahme UZ5-11** „Müllbezogene Maßnahmen in der Berufs- und Freizeitschifffahrt“, halten diese jedoch für zu unverbindlich. Um mehr Verbindlichkeit zu schaffen und eine illegale Müllentsorgung auf See kontrollieren zu können, muss die Verbrennung von Müll auf See verboten werden. Eine effektivere Strafverfolgung und höhere Strafen bei illegaler Abfallentsorgung auf See sind zwingend erforderlich.

Laut § 33 Abs. 1 Satz 1 des „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und Änderung von Verordnungen“, hat der Hafenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Schiffen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle von Schiffen zur Verfügung stehen. Nach § 36 Abs. 1 ist die Schiffsführerin oder der Schiffsführer zudem verpflichtet, alle an Bord befindlichen Abfälle von Schiffen ordnungsgemäß vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entladen. Um dies zu gewährleisten, ist die Umsetzung von regelmäßigen Kontrollen notwendig. Die Festsetzung von regelmäßigen Kontrollen durch die Maßnahme UZ5-11 erachten wir als unbedingt erforderlich.

Weitere wichtige Maßnahmen, die nach wie vor nicht im Maßnahmenprogramm enthalten sind, aber unbedingt ergänzt werden sollten, sind:

- Gewährleistung der Müllreinigung auch auf den nicht touristisch genutzten Küstenabschnitten
- Verbot von Klärschlammasbringung: Bundesweit werden 30 % des Klärschlammes noch ausgebracht. Klärwerke, die in der Lage sind Mikroplastik aus den Abwässern zu filtern, dürfen das Mikroplastik nicht durch eine Ausbringung des Klärschlammes wieder in die Umwelt eintragen. Da davon ausgegangen werden muss, dass alle kommunalen Abwässer Mikroplastik enthalten, sollte auch grundsätzlich die Klärschlammasbringung verboten werden.

## 2.6 Umweltziel 6 (Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge)

Wir begrüßen die **Maßnahme UZ6-02** „Aufbau eines Registers für relevante Schallquellen und Schockwellen“ sowie die **Maßnahme UZ6-03** „Lärmkartierung der deutschen Meeresgebiete“ und dass deren Umsetzung bereits begonnen hat. Wir fordern, dass sowohl das Schallregister als auch die Ergebnisse der Lärmkartierung frei zugänglich gemacht werden.

Wir begrüßen, dass die **Maßnahme UZ6-04** „*Entwicklung und Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen für die Nord- und Ostsee*“ auf alle Bereiche der deutschen Meeresgebiete angewendet werden soll und die besonderen Schutzanforderungen der jeweiligen Schutzgebiete berücksichtigt werden sollen. Weiterhin begrüßen wir, dass bei der Entwicklung von lärmindernden Maßnahmen alle anthropogenen Schallquellen im marinen Bereich, wie Schiffsverkehr, Exploration und Gewinnung von Rohstoffen, Bau- und Betrieb von Offshore-Anlagen, insbes. zur Energieerzeugung, Fischerei, Militär, Altlastenbeseitigung und Tourismus miteinbezogen werden.

Zu bemängeln ist jedoch, dass die **Maßnahme UZ6-04** zu wenig konkrete Maßnahmen zur Lärminderung enthält. Außer der zu begrüßenden Maßnahmen Schaffung von lärmarmen Bereichen für marine Arten und der Umsetzung von Grenzwerten für die Bestimmung der Erfüllung des Verletzungs-/Tötungs- und Störungstatbestandes in Bezug auf FFH-Arten, werden keine konkreten Maßnahmen benannt. Zwar wird erwähnt, dass seismische Aktivitäten als einer der typischen impulshaften Schallquelle Verletzungen (bis hin zum Tod), Störung und kurz-, mittel- und langfristigen Verlust von Lebensräumen von Meeresorganismen zur Folge haben kann, eine konkrete Maßnahme wird daraus jedoch nicht abgeleitet.

Wir fordern die Verwendung von alternativen Techniken für seismische Aktivitäten. Alternative Techniken z.B. Vibroseis Technologie/Vibroseismik (WEILGART 2016<sup>5</sup>) liegen schon seit 1963 (Bundesverband Geothermie 2021<sup>6</sup>) vor. Diese müssen gezielt gefördert und vorangetrieben werden. Seismische Explorationen bzw. Bohrungen zur Förderung fossiler Brennstoffe lehnen wir strikt ab.

---

<sup>5</sup> WEILGART, L. (2016): Alternative Quieting Technology to Seismic Airguns for Oil & Gas Exploration and Geophysical Research. Brief for GSDR - 2016 Update.

<sup>6</sup> Bundesverband Geothermie (2021): Vibroseismik. Aufgerufen am 10.12.2021, <https://www.geothermie.de/bibliothek/lexikon-der-geothermie/v/vibroseismik.html>

Die Entwicklung von konkreten Maßnahmen im Rahmen der **Maßnahme UZ6-04** soll erst Ende 2023 abgeschlossen werden. Die Umsetzung erfolgt somit erst ab 2024. Wir fordern eine Beschleunigung der Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur Lärmreduzierung. Dazu ist auch eine Beschleunigung der Etablierung von Grenzwerten für Dauerschall im Rahmen der **Maßnahme UZ6-01** „*Ableitung und Anwendung von biologischen Grenzwerten für die Wirkung von Unterwasserlärm auf relevante Arten*“ notwendig.

Neben der **Maßnahme UZ6-06** „*Entwicklung und Anwendung umweltverträglicher Beleuchtung von Offshore-Installationen und begleitende Maßnahmen*“, die die Analyse und Bewertung der Auswirkungen von Lichtemissionen im Offshore-Bereich auf die Meeresumwelt sowie die Entwicklung und Prüfung von Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtverschmutzung beinhaltet, sollte eine weitere Maßnahme ergänzt werden. Diese sollte konkrete Anforderungen an die Verwendung von Lichtquellen stellen und dabei bereits vorhandene Kenntnisse nutzen. Insbesondere in Bezug auf Zugvögel liegen bereits Untersuchungen zu den Auswirkungen von Lichtemissionen vor (vgl. DIERSCHKE et al. 2021<sup>7</sup>). Eine Ableitung einer geeigneten Maßnahme zum Schutz der Zugvögel durch Lichtemissionen könnte umgehend erfolgen.

Zur Erreichung des Umweltziels 6 (Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge) ist unserer Ansicht nach die Umsetzung folgender, weiterer Maßnahmen notwendig:

- Ausschluss schallintensiver Nutzungen aus Schutzgebieten
- Förderung alternativer Gründungsverfahren beim Ausbau der Offshore-Windenergie
- Lärmreduktionsmaßnahmen in der Schifffahrt: strengere Regulierung, Erarbeitung von Befahrensregeln sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen. An dieser Stelle verweisen wir auf die „Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzorganisationen zum Entwurf der „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee“ (NordSBefV)“ vom 13.09.2021.

## **2.7 Umweltziel 7 (Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik)**

Zur Erreichung dieses Umweltziels wurde im 1. Zyklus lediglich eine Maßnahme erarbeitet, die jedoch eher zum Monitoringprogramm gehört und keine Maßnahme im eigentlichen Sinne darstellt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm ist lediglich eine weitere Maßnahme ergänzt worden. Auch durch die Ergänzung der **Maßnahme UZ7-02** „*Ökologische Strategie zum Sedimentmanagement im niedersächsischen Wattenmeer und vorgelagerten Inseln (am Beispiel der Einzugsgebiete der Seegaten von Harle und Blauer Balje)*“ wird das Umweltziel 7 nicht erreicht werden können. Somit fordern wir die Umsetzung folgender, weiterer Maßnahmen:

- Auswirkungen auf die Meeresökosysteme durch wasserbauliche Maßnahmen und Bauwerke müssen so gering wie möglich gehalten werden:

---

<sup>7</sup> DIERSCHKE, V., REBKE, M., HILL, K., WEINER, C. N., AUMÜLLER, R. & HILL, R. (2021): Auswirkungen der Beleuchtung maritimer Bauwerke auf den nächtlichen Vogelzug über dem Meer. In: Natur und Landschaft, Ausgabe 06-2021.

- Im Fall von starken Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Migrationsrouten, Laich-, Brut- und Futterplätzen, dürfen die Baumaßnahmen nicht genehmigt werden.
- Keine weiteren Flussvertiefungen in deutschen Flüssen und Ästuaren.
- Strenge Richtlinien und Überwachung der Einleitungen von Kühlwasserwärme bzw. stark salzhaltigen Wässern (Sole): Bei der Einleitung von warmen oder salzhaltigen Wässern in die deutschen Meeresgebiete muss sichergestellt werden, dass keine Arten oder Lebensräume beeinträchtigt werden.

### **3 Wasserrahmenrichtlinie als Grundlage für die Umsetzung der MSRL-Maßnahmen**

In der Zusammenfassung unter Punkt 2 heißt es, die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bilden die „Grundlage für die MSRL-Maßnahmenplanung“ (Rahmentext zur Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms, S. 9). Die Maßnahmen orientieren sich daher hauptsächlich an denen der Wasserrahmenrichtlinie. Die Problematik dabei ist, *„dass die Ziele weiterhin in großem Umfang und für alle Handlungsfelder verfehlt werden“* (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2021<sup>8</sup>). Viele WRRL-Maßnahmen wurden noch nichtmals begonnen, sind noch nicht umgesetzt oder die Umsetzung gestaltet sich als *„nicht ausreichend effektiv“* (ebd.). Hinzu kommt die Problematik, dass nicht alle meeresumweltrelevanten Schadstoffe dort abgebildet werden können, da die WRRL Fließgewässer, Oberflächengewässer und Grundwässer behandelt, nicht aber die marinen Gewässer mit anderen Anforderungen und einer daher problematischen Vergleichbarkeit.

Wir fordern daher, dass die Maßnahmen grundsätzlich dahingehend überarbeitet werden, dass sie die WRRL zwar abbilden, aber auf meeresumweltrelevante Gegebenheiten zugeschnitten werden und daraufhin angepasst werden. Es sollten Zielsetzungen entwickelt werden, die über die Zielformulierungen der WRRL hinausgehen, damit eine effiziente Umsetzung der MSRL-Maßnahmen gewährleistet werden kann.

### **4 Gründe für Nichterreichen des „guten Umweltzustands“**

In den Unterlagen sind diverse Gründe genannt, weshalb der gute Umweltzustand der Meere bis 2020 nicht erreicht werden konnte (Rahmentext zur Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms, S. 19). Es heißt dort, dass es wissenschaftliche Unsicherheiten gibt, Ökosysteme erst verzögert auf Maßnahmen reagieren, viele Maßnahmen noch in der Planungsphase sind, der Zeitraum bis zur Zielerreichung zu knapp formuliert war, Prognosen schwierig sind usw.. Diesen Aussagen stimmen wir nur zum Teil zu. Wissenschaftliche Unsicherheiten sowie Schwierigkeiten bei Prognosen sind bei der Maßnahmenplanung zwar zu berücksichtigen, auf diese darf sich aber nicht bei Nichterreichung der Umweltziele berufen werden. Es gibt bereits zahlreiche konkrete Lösungsansätze für die genannten Umweltziele. Dass Ökosysteme verzögert reagieren, ist bekannt und wissenschaftlich belegt. Allerdings kann auch dies kein alleiniges Argument für das Nichterreichen der gesetzten Umweltziele sein, da dieser Fakt im Voraus hätte mitbedacht werden müssen und die Maßnahmen hierauf angepasst. Richtig sind allerdings die benannten Gründe, dass die Maßnahmenplanung nicht konkret

---

<sup>8</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie Bauen und Klimaschutz (2021): Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 118 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 13 der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Stand: Dezember 2021.

genug war, der Zeitraum zur Zielerreichung zu kurz war, die verschiedenen europäischen Richtlinien untereinander nicht ausreichend harmonisieren und dass die internationale Kooperation unzureichend ist.

Die eigentlichen Gründe für das Nichterreichen der festgelegten Umweltziele liegen eher in den unter Punkt 1-3 erwähnten Argumenten. Nämlich vor allem, dass die Maßnahmen insgesamt zu unkonkret und zu allgemein gehalten sind, dass Grenzwerte, Beschränkungen, Ausschluss- und Schutzgebiete fehlen und dass hauptsächlich die Wasserrahmenrichtlinie als Grundlage dient, welche bisher selbst die gesetzten Zielsetzungen „in großem Umfang verfehlt“ hat.

## **5 Fazit**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms für 2022-2027 nicht zu einer Konkretisierung der vorhandenen Maßnahmen geführt hat und auch keine effektiven Maßnahmen ergänzt wurden. Zur effektiven, nachhaltigen Umsetzung der MSRL ist ein Maßnahmenprogramm erforderlich, das konkrete Grenz- und Richtwerte enthält, die die Nutzung des Meeres beschränken und die nachhaltige Nutzung von Ressourcen gewährleistet. Außerdem ist die Festlegung von Nutzungsausschluss- und Schutzgebieten in besonders gefährdeten Teilen des Meeres erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Meere zukünftig einen guten Umweltzustand erreichen und dieser auch aufrechterhalten werden kann.

Eine Orientierung der Maßnahmen der MSRL am Maßnahmenprogramm der WRRL reicht nicht aus. Es sind Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die über die Zielsetzungen der WRRL hinausgehen, um eine effiziente Umsetzbarkeit der Umweltziele der MSRL gewährleisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Carina Kiki

LabÜN GbR